

IX. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 20. Februar 2012

SP-Fraktion (Sprecherin: Friedl-St.Gallen)

Art. 50 Abs. 5: Streichen.

Begründung:

Das Halbsatzverfahren, eine «Kann»-Bestimmung aus dem Steuerharmonisierungsgesetz, soll nicht abgewandelt, sondern ersatzlos gestrichen werden. Beim Halbsatzverfahren werden ausgeschüttete Gewinne nur zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert. Diese Regelung bevorzugt die Einkommen aus Dividendenausschüttungen gegenüber Einkommen aus Erwerbsarbeit. In Folge der leeren Staatskassen ist auf diese Sonderregelung zu verzichten.